

20.7.1918

No

Genehmigungspflichtige Zeitungsanzeigen zum Erwerb von Lebens- oder Futtermitteln.

Die Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe schreibt uns:

In den Zeitungen erscheinen täglich Anzeigen, in denen sich die Anzeigenden zum Erwerb von Lebens- oder Futtermitteln erbieten, ohne vorher hierzu die Erlaubnis der Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe erhalten zu haben. Ein derartiges Vorgehen ist verboten und wird un-nachlässig bestraft.

Es wird darauf hinarwiesen, daß der Genehmigungspflicht sämtliche Zeitungsanzeigen unterliegen, in denen Lebens- oder Futtermittel gesucht werden, und daß es somit gleichgültig ist, ob das Gesuchte für den Handel, für den eigenen Haushalt oder für sonstige Zwecke verwandt werden soll. Es unterliegen ihr sämtliche Lebens- oder Futtermittel, gleichgültig, ob sie in dem besonderen Falle als solche oder zu anderen Zwecken verwendet werden sollen. Auch für Anzeigen in nicht hamburgischen Zeitungen ist die Erlaubnis der Deputation einzuholen, wenn der Anzeigende in Hamburg wohnt oder seine gewerbliche Niederlassung hat.

Endlich sind auch alle Zeitungsanzeigen genehmigungspflichtig, in denen zur Abgabe von Preisangeboten auf Lebens- oder Futtermitteln aufgefördert wird, also auch wenn diese Aufforderung in einer Verkaufsanzeige enthalten ist. Zeitungsanzeigen, die sich nicht auf Lebens- oder Futtermittel beziehen, unterliegen keiner Beschränkung.

Die nach diesen Ausführungen erforderliche Genehmigung wird nur in besonderen An-sahmefällen erteilt.